

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Wirtschaftsausschusses (5. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 6/3050**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

### **A. Problem**

Aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ist unter anderem die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 durch die Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs geändert worden.

Landesregelungen, die statisch auf die geänderten Richtlinien verweisen, müssen angepasst werden.

Von der Europäischen Kommission wurde gegen Deutschland bereits ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Nichtanpassung eingeleitet. Seitens der Bundesregierung ist daher eine Stellungnahme des Landes mit Zeitplan zur Umsetzung der Anpassung abgefordert worden.

Im Gesetz befinden sich ebenfalls weitere statische Verweisungen, die nicht mehr aktuell sind und in diesem Zusammenhang mit geändert werden sollen.

**B. Lösung**

Europarecht wird mit der Anpassung der Verweisung auf die Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Mit der Anpassung von weiteren bundesrechtlichen und landesrechtlichen statischen Verweisungen werden bundes- und landesrechtliche Rechtsbezüge aktualisiert.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Tourismus empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit zwei Änderungen anzunehmen. Eine Änderung betrifft den Inhalt des Gesetzentwurfes, die zweite ist redaktioneller Art. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass aufgrund des im Juli 2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung auch für Architekten und Ingenieure die Möglichkeit besteht, eine Partnerschaft zu gründen, bei der die Haftung für alle beruflichen Fehler auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt wird und die jeweilige Gesellschaft dazu eine durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten muss.

**Einstimmigkeit im Ausschuss****C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/3050 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

§ 30 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung muss die in § 8 Absatz 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes genannte Berufshaftpflichtversicherung die Haftpflichtgefahren für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden decken, die sich aus der Wahrnehmung der Berufsaufgaben ergeben. Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall für Personenschäden 1.500.000 Euro und für Sach- und Vermögensschäden 250.000 Euro. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter sowie der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestdeckungssummen belaufen.“

Schwerin, den 2. Oktober 2014

### **Der Wirtschaftsausschuss**

**Dietmar Eifler**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Dietmar Eifler**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/3050 während seiner 71. Sitzung am 2. Juli 2014 beraten und federführend an den Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Tourismus überwiesen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Tourismus hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 55. Sitzung am 2. Oktober 2014 abschließend beraten und die vorliegende Beschlussempfehlung einstimmig angenommen.

### **II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Wirtschaftsausschusses**

#### **Zu Artikel 1**

Die Fraktionen der CDU und SPD haben beantragt, § 30 wie folgt zu ändern:

„1. Der bisherige § 30 Architekten- und Ingenieurgesetz - ArchIngG M-V wird § 30 Absatz 1.

2. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung muss die in § 8 Absatz 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes genannte Berufshaftpflichtversicherung die Haftpflichtgefahren für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden decken, die sich aus der Wahrnehmung der Berufsaufgaben ergeben. Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall für Personenschäden 1.500.000 Euro und für Sach- und Vermögensschäden 250.000 Euro. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter sowie der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestdeckungssummen belaufen.“

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass aufgrund des im Juli 2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung auch für Architekten und Ingenieure die Möglichkeit besteht, eine Partnerschaft zu gründen, bei der die Haftung für alle beruflichen Fehler auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt wird und die jeweilige Gesellschaft dazu eine durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten muss.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag einstimmig angenommen.

**Zu Artikel 2**

Der Ausschuss hat dem Artikel 2 einstimmig zugestimmt.

**Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/3050 mit den vorgeschlagenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 2. Oktober 2014

**Dietmar Eifler**  
Berichtersteller